



Gemeinde Kirchberg in Tirol

Hauptstraße 8

A-6365 Kirchberg in Tirol

Tel.: 05357/2213-21, Fax.: DW -12

www.kirchberg.tirol.gv.at; E-Mail: amtsleiter@kirchberg.tirol.gv.at

Verordnung der Gemeinde Kirchberg in Tirol betreffend die Festlegung einer Kanalordnung

Gemäß § 4 Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 - TiKG 2000, StF: LGBl. Nr. 1/2001 idF LGBl. Nr. 144/2018, wird mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.01.2023 Nachfolgendes verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Kanalordnung regelt die Einleitung in die öffentlichen Kanalisation, durch welche

- a) die im Bauland sowie auf Sonderflächen und auf Vorbehaltsflächen, deren Kanalisierung im Hinblick auf den besonderen Verwendungszweck dieser Flächen im Interesse einer geordneten Abwasserentsorgung erforderlich und mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand möglich ist, anfallenden Abwässer sowie
- b) die im Bauland, auf Sonderflächen und auf Vorbehaltsflächen anfallenden Niederschlagswässer, deren Versickerung oder sonstige geordnete Entsorgung aufgrund der natürlichen Oberflächen- oder Untergrundverhältnisse, der Vorflutverhältnisse, der Grundwassersituation oder der Erfordernisse des Grundwasserschutzes nicht möglich ist, geordnet entsorgt werden können.

§ 2 Anschlussbereich

Der Anschlussbereich wird dergestalt festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 150 m festgesetzt wird.

§ 3 Einleitungspflicht

- 1) Gebäude, sonstige bauliche Anlagen und Sammelkanäle nichtöffentlicher Kanalisationen auf Grundstücken, die ganz oder teilweise im Anschlussbereich liegen, sind an die öffentliche Kanalisation anzuschließen, sofern Wässer anfallen, für die aufgrund der Kanalordnung Anschlusspflicht besteht. Von der Anschlusspflicht sind ausgenommen:
 - a) Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Sinn des § 1 Abs. 3 lit. a, b, f, h, i, j, k, l, m, o, q, r, s, t, u und v der Tiroler Bauordnung 2022, LGBl. Nr. 44/2022 idF LGBl. Nr. 62/2022;
 - b) Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die nur für einen vorübergehenden, sieben Jahre nicht übersteigenden Bestand bestimmt sind;
 - c) Lagerplätze und Manipulationsflächen mit einem Ausmaß von höchstens 50 m², die keinen besonderen gewerberechtlichen Bestimmungen zum Schutz von Boden und Gewässern unterliegen;

- d) hinsichtlich der Niederschlagswässer öffentliche Straßen, Forststraßen und Güterwege sowie private Straßen und befestigte Flächen mit einem Ausmaß von höchstens 50 m².
- 2) Schmutzwässer sind in den Schmutzwasser-Sammelkanal der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten.
- 3) Niederschlagswässer sind in den öffentlichen Niederschlagswasser-Sammelkanal einzuleiten. Soweit in Teilen des Gemeindegebietes die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage noch keinen Niederschlagswasser-Sammelkanal umfasst, gilt die Verpflichtung des vorstehenden Satzes nicht. In diesem Fall hat der Liegenschaftseigentümer insoweit eine Versickerung auf eigenem Grund nicht möglich ist, eine dem Stand der Technik entsprechende Ableitung der Niederschlagswässer auf eigene Kosten zu gewährleisten.
- 4) Bei der Neuerschließung von Teilen des Gemeindegebiets ist die Errichtung eines Niederschlagswasser-Sammelkanals auf Kosten der Bauwerber zwingend erforderlich. Dieser Kanal geht nach der Errichtung in das Eigentum der Gemeinde über.
- 5) Der Eigentümer einer anschlusspflichtigen Anlage hat mit dem Betreiber der öffentlichen Kanalisation einen schriftlichen Vertrag über den Anschluss der Anlage an die öffentliche Kanalisation abzuschließen. Der Anschlussvertrag hat jedenfalls zu enthalten:
- a) genaue Angaben über die Ausführung der Entwässerungsanlage,
 - b) genaue Angaben über die Ausführung und die Lage der Trennstelle und
 - c) die Frist, innerhalb der die Anlage an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden muss.

§ 4 Trennstelle

Die Trennstelle zwischen Grundleitung und Anschlusskanal wird allgemein als Trennlinie festgelegt. Als Trennstelle wird die gedachte Schnittlinie zwischen dem Anschlusskanal und der Grundleitung festgelegt.

Die Trennlinie verläuft:

- a) soweit der Sammelkanal im Öffentlichen Gut verlegt ist, entlang der Grenze des Öffentlichen Gutes.
- b) soweit der Sammelkanal in privaten Grundstücken verlegt ist, einen Meter außerhalb der Achse des jeweiligen Sammelkanals.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des letzten Tages der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 08.11.2000 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

 

Bgm. Helmut Berger

Angeschlagen am: 18.01.2023
Abgenommen am: 02.02.2023